



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 142/2022
vom 10. November 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7512
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel XX.58 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. Februar 2021, dessen Ausfertigung am 9. Februar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist Artikel XX.58 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Gleichbehandlung vorsieht von

- einerseits dem Gläubiger und Vertragspartner des Unternehmens in Schwierigkeiten, dessen Forderung vertraglicher Art ist und sich auf Leistungen für dieses Unternehmen im Laufe der gerichtlichen Reorganisation bezieht,

und

- andererseits dem Belgischen Staat als Inhaber einer Forderung wegen des Debetsaldos des Kontokorrents, auf dem die Abzüge und die Steuern, die wegen der Mehrwertsteuer (MwSt.) geschuldet sind, auf den Namen des Unternehmens eingetragen wurden,

während,

- wenn die beiden Kategorien von Forderungen im Laufe der gerichtlichen Reorganisation entstanden sind, die Forderung vertraglichen Ursprungs den Abschluss, die Aufrechterhaltung oder die Fortsetzung eines zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens laufenden Vertrags und somit die freiwillige Übernahme eines Risikos und einen Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der Kontinuität des Unternehmens voraussetzt, während

. der Belgische Staat keine Geschäfts- oder Vertragsbeziehung mit dem Unternehmen unterhält,

. die Forderung wegen des Saldos des MwSt.-Kontokorrents sich schließlich aus von dem Unternehmen erbrachten Leistungen und nicht aus für das Unternehmen erbrachten Leistungen ergibt, und

. der Belgische Staat (die Steuerverwaltung) lediglich aufgrund der Anwendung des Gesetzes Inhaber der vorerwähnten Forderung ist, ohne jeden Vorsatz seitens des Belgischen Staates,

und während

- der Begriff der Masseschuld eine Ausnahme vom gemeinrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Gläubiger darstellt und einer restriktiven Auslegung bedarf? »;

« 2. Ist Artikel XX.58 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Gleichbehandlung vorsieht von

- einerseits dem Gläubiger und Vertragspartner (d.h. vertraglicher Gläubiger) des Unternehmens in Schwierigkeiten, dessen Forderung sich auf Leistungen für dieses Unternehmen im Laufe der gerichtlichen Reorganisation bezieht,

und

- andererseits dem Belgischen Staat als Inhaber einer Forderung wegen Berufssteuervorabzug,

während,

- wenn die beiden Kategorien von Forderungen im Laufe der gerichtlichen Reorganisation entstanden sind, die Forderung vertraglichen Ursprungs den Abschluss, die Aufrechterhaltung oder die Fortsetzung eines zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens laufenden Vertrags und somit die Übernahme eines Risikos und einen Zusammenhang mit dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel der Kontinuität des Unternehmens voraussetzt, während

. der Belgische Staat keine Geschäfts- oder Vertragsbeziehung mit dem Unternehmen unterhält und somit keine Leistungen für das Unternehmen erbracht hat, und

. der Belgische Staat (die Steuerverwaltung) lediglich aufgrund der Anwendung des Gesetzes Inhaber der vorerwähnten Forderung ist, ohne jeden Vorsatz seitens des Belgischen Staates,

und während

- der Begriff der Masseschuld eine Ausnahme vom gemeinrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Gläubiger darstellt und einer restriktiven Auslegung bedarf? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die fragliche Bestimmung gehört zu den Rechtsvorschriften über die gerichtliche Reorganisation. Diese Rechtsvorschriften haben das Ziel, « unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils der Aktiva oder der Tätigkeiten des Unternehmens zu ermöglichen », indem sie es ermöglichen, dem Schuldner einen Aufschub zu gewähren (Artikel XX.39 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches).

Ein Aufschub ist « ein Moratorium, das das Gericht dem Schuldner im Hinblick auf die Verwirklichung einer gerichtlichen Reorganisation durch gütliche Einigung, durch kollektive Einigung oder durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts gewährt » (Artikel I.22 Nr. 20 desselben Gesetzbuches). Während des Aufschubs ist der Schuldner vor Vollstreckungsmaßnahmen der « Aufschubgläubiger » geschützt (Artikel XX.50 Absatz 1 desselben Gesetzbuches). Dies sind Gläubiger, die Forderungen haben, « die vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation oder aufgrund der Einreichung des Antrags oder der im Rahmen des Verfahrens getroffenen gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind » (Artikel I.22 Nr. 11 desselben Gesetzbuches).

B.1.2. Der Gerichtshof wird in Bezug auf Artikel XX.58 des Wirtschaftsgesetzbuches befragt, der bestimmt:

« Soweit Forderungen gegen den Schuldner sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation erbracht werden, und ungeachtet dessen, ob sie aus neuen Verpflichtungen des Schuldners hervorgehen oder aus Verträgen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens laufen, gelten sie bei einem anschließenden Konkurs, einer anschließenden Liquidation oder einer in Artikel XX.91 erwähnten Verteilung bei Übertragung unter der Autorität des Gerichts als Masseschulden,

sofern eine enge Verbindung zwischen der Beendigung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation und diesem Verfahren besteht.

Für Steuer- oder Sozialabgaben, -beiträge oder -hauptschulden gilt für die Anwendung des vorliegenden Artikels, dass sie sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen.

Nebenforderungen von Steuer- oder Sozialabgaben, -beiträgen oder -schulden, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstehen, gelten bei einem anschließenden Konkurs oder einer anschließenden Liquidation nicht als Masseschulden.

Gegebenenfalls werden vertraglich, gesetzlich oder gerichtlich festgesetzte Entschädigungen, deren Zahlung der Gläubiger aufgrund der Beendigung oder Nichtausführung des Vertrags verlangt, entsprechend ihres Bezugs auf den Zeitraum vor beziehungsweise nach der Eröffnung des Verfahrens proportional verteilt.

Die Begleichung der Forderungen erfolgt jedoch nur vorrangig aus dem Erlös aus der Verwertung der Güter, die mit einem dinglichen Recht belastet sind, sofern diese Leistungen zum Fortbestand der Sicherheit oder des Eigentums beigetragen haben ».

B.1.3. Der Aufschub im Rahmen einer gerichtlichen Reorganisation führt nicht zu einer Konkurrenzsituation. Er führt somit nicht zur Bildung einer Masse, in die die Forderungen der Gläubiger einfließen.

Die fragliche Bestimmung regelt die Folgen des Aufschubs für ein anschließendes Verfahren. Aus Absatz 1 dieser Bestimmung geht hervor, dass die Forderungen, die sich auf Leistungen eines Vertragspartners beziehen, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation erbracht werden, bei einem anschließenden Liquidations-, Konkurs- oder Verteilungsverfahren durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts als Masseschulden gelten. Masseschulden unterliegen nicht den Rechtsvorschriften im Bereich der Konkurrenzsituation. Daraus folgt, dass sie grundsätzlich vor den Schulden in der Masse gezahlt werden.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich insbesondere auf Absatz 2 der fraglichen Bestimmung, nach dem Forderungen aus Steuer- oder Sozialabgaben, -beiträgen oder -hauptschulden, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstehen, so angesehen werden, dass sie sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen, und nach dem sie folglich als Masseschulden eingestuft werden.

B.2.1. Die fragliche Bestimmung ersetzt Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 « über die Kontinuität der Unternehmen » (nachstehend: Gesetz vom 31. Januar 2009).

In seiner vorherigen Fassung bestimmte dieser Artikel:

« Soweit Schuldforderungen gegen den Schuldner sich auf Leistungen beziehen, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation erbracht werden, und ungeachtet dessen, ob sie aus neuen Verpflichtungen des Schuldners hervorgehen oder aus Verträgen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens laufen, gelten sie als Masseschulden bei einer anschließenden Liquidation oder einem anschließenden Konkursverfahren während des Zeitraums der Reorganisation oder nach deren Beendigung, sofern die Beendigung des Reorganisationsverfahrens und dieses Gesamtverfahren eng miteinander verbunden sind.

Gegebenenfalls werden vertraglich, gesetzlich oder gerichtlich festgesetzte Entschädigungen, deren Zahlung der Gläubiger aufgrund der Beendigung oder Nichtausführung des Vertrags verlangt, entsprechend ihres Bezugs auf den Zeitraum vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens proportional verteilt.

Die Begleichung der Schuldforderungen erfolgt jedoch nur vorrangig aus dem Erlös aus der Verwertung der Güter, die mit einem dinglichen Recht belastet sind, sofern diese Leistungen zum Fortbestand der Sicherheit oder des Eigentums beigetragen haben ».

B.2.2. Diese Bestimmung hatte insbesondere das Ziel, den Fortbestand des Unternehmens zu fördern, indem sie das Vertrauen der Vertragspartner des Schuldners sichert, um zu vermeiden, dass sie die Barzahlung ihrer Forderungen verlangen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007, DOC 52-0160/001, SS. 22-23).

B.3.1. Das Gesetz vom 31. Januar 2009 wurde durch Artikel 71 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘Insolvenz von Unternehmen’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » aufgehoben.

B.3.2. In dem Gesetzentwurf, der in der Kammer eingebracht wurde, sah die Bestimmung, die zu Artikel XX.58 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches geführt hat, vor, dass « für irgendwelche Steuer- oder Sozialabgaben, -beiträge oder -schulden [...] für die Anwendung des vorliegenden Artikels nicht [gilt], dass sie sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 360).

B.3.3. Im Kommentar zu der im Entwurf befindlichen Bestimmung heißt es:

« La question s'est posée de savoir comment les nouvelles créances devaient être traitées. Le solide statut des créanciers qui avaient conclu un contrat avec le débiteur a donné lieu à des discussions entre les créanciers ordinaires et les administrations publiques (ONSS et fisc) sur la question de savoir si ces institutions publiques devaient être considérées comme des créanciers de masse dans une faillite subséquente lorsque le débiteur avait encore engagé du personnel (créant ainsi une dette ONSS) ou fourni des biens et des services (avec la possibilité d'une dette TVA) pendant le sursis. Le projet propose, à la suite de l'arrêt de la Cour de cassation du 27 mars 2015, que les accessoires des créances principales à l'ONSS et la TVA ou le précompte professionnel ne puissent bénéficier du statut particulier qui s'applique aux contractants du débiteur.

Ce sont uniquement les prestations purement contractuelles qui bénéficieront d'un statut particulier en cas de concours subséquent, à savoir le privilège prévu aux articles 17 et 19, 1^o, de la loi du 16 décembre 1851.

Observons en outre que tant l'ONSS que le fisc disposent d'une action ' séparatiste ' contre les dirigeants sur la base de leur responsabilité, ce qui confère un statut très privilégié à ces entités publiques.

Il s'agit de l'article 37 de la LCE » (ebenda, SS. 69-70).

B.3.4. Infolge eines Abänderungsantrags wurde das Wort « nicht » nach dem Wort « Artikels » in der fraglichen Bestimmung gestrichen.

Dieser Abänderungsantrag wurde begründet wie folgt:

« Les prélèvements, cotisations ou dettes quelconques fiscaux ou sociaux, pendant la procédure de réorganisation, sont aussi considérés comme des dettes de masse dans une faillite ou liquidation subséquente.

Les accessoires comme par exemple les intérêts des prélèvements, cotisations ou dettes fiscaux ou sociaux, pendant la procédure de réorganisation, ne sont pas considérés comme des dettes de masse dans une faillite ou liquidation subséquente » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/006, S. 65).

Bei den Diskussionen im Ausschuss haben die Verfasser des Abänderungsantrags diese Begründung bekräftigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/008, S. 17).

B.4. In der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel XX.58 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er einerseits dem Gläubiger des Unternehmens in

gerichtlicher Reorganisation, dessen Forderung vertraglicher Art ist und sich auf Leistungen für dieses Unternehmen im Laufe der gerichtlichen Reorganisation bezieht, und andererseits den Belgischen Staat als Inhaber einer Forderung wegen des Debetsaldos des Kontokorrents, auf dem die Abzüge und die Steuern, die wegen der Mehrwertsteuer geschuldet sind, auf den Namen des Unternehmens eingetragen wurden, gleich behandelt.

In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel XX.58 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er einerseits dem Gläubiger des Unternehmens in gerichtlicher Reorganisation, dessen Forderung vertraglicher Art ist und sich auf Leistungen für dieses Unternehmen im Laufe der gerichtlichen Reorganisation bezieht, und andererseits den Belgischen Staat als Inhaber einer Forderung wegen Berufssteuervorabzug, gleich behandelt.

Der Gerichtshof prüft die beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung ergibt sich aus Artikel 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, in dem vorgesehen ist, dass die Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen, die gegen Entgelt von einem Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, bewirkt werden, der Steuer unterliegen, wenn sie in Belgien erfolgen.

Aufgrund der Artikel 17 und 22 desselben Gesetzbuches ist diese Steuer geschuldet für Lieferungen von Gütern zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung entsprechend dem in Rechnung gestellten Betrag und für Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erbracht werden.

B.7. Der Berufssteuervorabzug stellt einen Vorschuss auf die Steuer dar, einbehalten an der Quelle, erhoben im Laufe des Jahres selbst, in dem die Einkünfte empfangen wurden, und berechnet auf der Grundlage von Einkünften, die eine gewisse Stabilität aufweisen. Der Berufssteuervorabzug, eine Weise der vorgezogenen Erhebung der Steuer der natürlichen Personen, die auf die Berufseinkünfte der Arbeitnehmer in die Heberolle eingetragen wird, ist eine eigenständige Steuerforderung, deren Zahlung durch den Arbeitgeber des Steuerpflichtigen ausgeführt werden muss.

Obwohl der Berufssteuervorabzug Bestandteil der Entlohnung des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 ist, kann dieser, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht von seinem Arbeitgeber oder im Fall des Konkurses von der Gläubigergemeinschaft die Zahlung dieses Betrags fordern, da dieser der Steuerverwaltung geschuldet wird (Kass., 23. November 1992, *Pas.*, 1992, I, Nr. 746).

B.8. In seiner Entscheidung Nr. 47/2017 vom 27. April 2017 hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass der in B.2.1 erwähnte Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009, dahin ausgelegt, dass die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die dem Schuldner gegenüber im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht wurden, keine Masseschuld darstellen kann, folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Der Gerichtshof hat zugleich geurteilt, dass « ein Behandlungsunterschied zwischen den Schuldforderungen der Steuerverwaltung » nicht vernünftig gerechtfertigt ist und dass Artikel 37 Absatz 1, dahin ausgelegt, dass die Schuld in Bezug auf den Berufssteuervorabzug eine Masseschuld darstellen kann, folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Diese Bestimmung, dahin ausgelegt, dass die Schuld in Bezug auf den Berufssteuervorabzug keine Masseschuld darstellen kann, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Aus dem Text der fraglichen Bestimmung sowie aus den dazugehörigen Vorarbeiten geht hervor, dass sich der Gesetzgeber 2017 im Gegensatz zu dem, was er 2009 gemacht hatte,

ausdrücklich dafür entschieden hat, alle während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstandenen Steuerschulden bei einem anschließenden Liquidations-, Konkurs- oder Verteilungsverfahren durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts als Masseschulden anzusehen.

Der Ministerrat merkt an, dass die fragliche Bestimmung es ermögliche, die schwache Position des Staates gegenüber anderen Gläubigern auszugleichen, die sich vertraglich Garantien zusichern lassen, die Einrede der Nichterfüllung geltend machen oder versuchen können, freiwillige Zahlungen zu erwirken. Wenn die fragliche Bestimmung nicht angenommen worden wäre, könnte sich zudem der Steuereinnehmer veranlasst sehen, dem Unternehmen in gerichtlicher Reorganisation keine Aufschübe und Fristen einzuräumen.

B.10. Unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt, ist seine Entscheidung, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation entstandenen Steuerschulden bei einem anschließenden Liquidations-, Konkurs- oder Verteilungsverfahren durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts als Masseschulden anzusehen, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.58 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. November 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul